

# RS Vwgh 1988/11/23 88/01/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1988

## Index

Polizeirecht - WaffG

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §17

WaffG 1986 §18

## Rechtssatz

Auch wenn ein Fischereischutzorgan nicht zur Festnahme von Personen, die in Fischereirechte eingreifen, verpflichtet ist, hebt sich die für dieses Organ gegebene Gefahrenlage wegen der Ausübung des Dienstes in einsamen Gegenden und wegen des nicht auszuschließenden Widerstandes betretener Rechtsbrecher von dem jedermann treffenden Sicherheitsrisiko ab (Hinweis auf E 10.6.1987, 87/01/0010).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010201.X02

## Im RIS seit

06.12.2019

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)